



3 Jahre Wartefrist trotz Rechtsanspruch auf Familiennachzug

Fall 162 / 16.11.2011. «Cazim» und «Amela» waren im Besitz einer Niederlassungsbewilligung als sie ihre Kinder fristgerecht in die Schweiz nachziehen wollten. Laut Gesetz hätte lediglich abgeklärt werden müssen, ob die Familie vorgesehen hatte, zusammenzuziehen. Das Migrationsamt schickte ihnen aber einen mehrseitigen komplizierten Fragekatalog, der die Familienzusammenführung um drei Jahre verzögerte.

Schlüsselbegriffe: Familiennachzug von Ehegatten und Kindern von Personen mit Niederlassungsbewilligung [Art. 43 AuG](#), Mitwirkungspflicht [§ 7 Abs.2 Verwaltungsrechtspflegegesetz \(VRG\)](#), Informationsrecht [Art. 56 AuG](#), [Kindeswohl Art. 3 Abs. 1 Kinderrechtskonvention \(KRK\)](#)

Person/en: «Cazim» (1959), «Amela» (1966), «Meris» (1996), «Elvedin» (1999)

Heimatland:
Kroatien*

Aufenthaltsstatus: Niederlassungsbewilligung; Eltern im 2009 eingebürgert

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

Nach mehr als fünfzehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz erkrankte «Cazim» schwer und benötigte intensive Betreuung. Schweren Herzens entschied er sich in Absprache mit seiner Ehefrau «Amela», seine zwei Söhne 2003 bzw. 2005 vorübergehend zu den Grosseltern nach Kroatien zu schicken. Als 2008 deren Rückkehr möglich schien, stellten sie beim Migrationsamt des Kantons Zürich ein Kindernachzugsgesuch. Da beide im Besitz einer Niederlassungsbewilligung waren, hatten sie gemäss [Art. 43 Abs. 1 AuG](#) Anspruch auf ihr Begehren. Das Migrationsamt hätte lediglich abklären müssen, ob die Familie eine gemeinsame Wohnung vorgesehen hatte. Anstelle dessen wurden «Amela» und «Cazim» dazu aufgefordert, einen sechzehn Ziffern umfassenden und komplizierten Fragekatalog zu beantworten. Als sie hierauf untätig blieben, schrieb das Migrationsamt das Gesuch als gegenstandslos ab, ohne die Familie mit einem formellen und anfechtbaren Entscheid darauf hinzuweisen. Zudem wurden sie nicht über die beim Nachzug von Kindern gemäss [Art. 47 Abs. 1 AuG](#) einzuhaltenden Fristen informiert.

Im September 2010, knapp einhalb Jahre später, ersuchten «Amela» und «Cazim» erneut um Nachzug ihrer Söhne. In der Zwischenzeit war aber die zwölfmonatige Frist im Falle des vierzehnjährigen «Meris» abgelaufen. Mit Befremden stellten sie fest, dass einzig dem jüngeren «Elvedin» die Einreise in die Schweiz bewilligt wurde. Wichtige familiäre Gründe nach [Art. 47 Abs. 4 AuG](#), die einen nachträglichen Nachzug «Meris» hätten rechtfertigen können, wurden nicht anerkannt. Die kantonale Rekursabteilung bemerkte das fehlerhafte Vorgehen des Migrationsamtes und befand das im Jahre 2008 fristgerecht eingereichte Gesuch, mangels formellen Verfahrensentscheids, als noch nicht abgeschlossen. Zudem hätten «Amela» und «Cazim» aufgrund des unverhältnismässigen Fragekatalogs ihre Mitwirkungspflicht nicht verletzt ([§ 7 Abs. 2 VRG](#)), womit keine Gründe bestünden, die Familienvereinigung in der Schweiz zu verweigern.

Aufzuwerfende Fragen

- Aufgrund der Sachumstände waren «Meris» Chancen für eine Bewilligungserteilung sehr intakt. Warum gestattete ihm das Migrationsamt für die Dauer des Verfahrens keinen Aufenthalt in der Schweiz? ([Art. 17 Abs. 2 AuG](#))
- Es waren genügend gewichtige familiäre Gründe vorhanden, die einen nachträglichen Nachzug «Meris» gemäss [Art. 47 Abs. 4 AuG](#) gerechtfertigt hätten (z.B. Gesundheitszustand der Grosseltern). Warum zog das Migrationsamt das Verfahren unnötig in die Länge?
- Warum erfüllte das Migrationsamt seinen Auftrag nicht, «Amela» und «Cazim» über die Nachzugsfristen und den damit verbundenen Rechtsverlust bei Nichteinhaltung zu informieren? ([Art. 56 AuG](#))
- Es ist Sinn und Zweck des Familiennachzugs, das Zusammenleben der gesamten Familie zu ermöglichen. Demnach ist ein selektiver Nachzug von einzelnen Kindern zu vermeiden, insbesondere wenn das Kindeswohl ([Art. 3 Abs. 1 KRK](#)) tangiert wird ([Weisung I.6.7.](#)). Das Vorgehen des Migrationsamtes, «Meris» und «Elvedin» zu trennen, ist nicht nachvollziehbar.

Chronologie:

- 1996:** «Cazim» erhält eine Niederlassungsbewilligung (Dezember), Einreise von «Amela» (Januar)
2003: «Meris» kommt in die Obhut seiner Grosseltern in Kroatien (September)
2005: «Elvedin» reist ebenfalls nach Kroatien (September)
2008: Erstes Gesuch um Nachzug der Söhne (Mai)
2009: «Cazim» und «Amela» erlangen das Schweizer Bürgerrecht (November)
2010: Zweites Gesuch um Nachzug der Söhne (September), negativer Entscheid des Migrationsamtes (November), Rekurs an kantonale Rekursabteilung (Dezember)
2011: Positiver Rekursentscheid (Februar)

Beschreibung des Falls

«Cazim» kam bereits 1986 als Saisonnier in die Schweiz und erhielt 1989 eine Aufenthaltsbewilligung. Nach sieben weiteren Jahren Aufenthalt beantragte er eine Niederlassungsbewilligung und entschied sich, gemeinsam mit seiner nachgezogenen Landsfrau «Amela» in der Schweiz eine Familie zu gründen. Im Abstand von drei Jahren wurden ihre Söhne «Meris» (1996) und «Elvedin» (1999) geboren.

Plötzlich erkrankte «Cazim» schwer. «Amela» musste sich neben ihrer Vollzeitstelle intensiv um ihren kranken Mann kümmern und war mit der Betreuung der Kinder überlastet. Im September 2003 beschloss das Ehepaar schweren Herzens, «Meris» vorübergehend zu seinen Grosseltern nach Kroatien zu schicken. Als sich «Cazims» Gesundheitszustand nach zwei Jahren nicht verbessert hatte, gaben sie auch «Elvedin» den Grosseltern in Obhut. Die Familie pflegte über die Trennungszeit hinweg einen sehr intensiven Kontakt. Die Kinder verbrachten jeweils ihre Ferien in der Schweiz und «Cazim» und «Amela» besuchten sie mehrere Male in Kroatien. 2008 entschieden sie sich, ihre Söhne wieder in die Schweiz zu holen und stellten ein Kindernachzugsgesuch beim Migrationsamt des Kantons Zürich. Gemäss [Art. 43 Abs. 1 AuG](#) wären lediglich Abklärungen im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenwohnen notwendig gewesen. Das Migrationsamt übergab ihnen jedoch einen sechzehn Ziffern umfassenden Fragekatalog und forderte sie u.a. auf, ihr Nachzugsbegehren ausführlich zu begründen, die Betreuungssituation der Kinder seit ihrer Geburt lückenlos zu erörtern, die schulische Situation der Kinder im Heimatstaat und in der Schweiz darzulegen sowie Informationen über ihre finanzielle Lage preiszugeben. Zudem hätten sie internationale Geburtsscheine der Kinder und ihre persönliche Einverständniserklärungen beilegen müssen. «Amela» und «Cazim» waren konsterniert. Da sich «Cazims» Gesundheitszustand plötzlich wieder massiv verschlechtert hatte, blieben sie untätig. Das Gesuch wurde vom Migrationsamt als gegenstandslos abgeschrieben, ohne dem Ehepaar einen anfechtbaren Entscheid zuzustellen. Im September 2010, knapp eineinhalb Jahre später, ersuchten «Amela» und «Cazim» erneut um Nachzug ihrer Söhne. In der Zwischenzeit hatten sie das Schweizer Bürgerrecht erlangt. «Cazims» Gesundheitszustand hatte sich etwas stabilisiert und es war ihm mit seiner vollen IV-Rente auch möglich, finanziell für die Familie aufzukommen. Hinzu kam, dass die Grosseltern aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage waren, angemessen für ihre Enkel zu sorgen. Der Grossvater litt unter ungeklärten Bewusstseinsverlusten und die Grossmutter an den Folgen eines Hirnschlags. Das Migrationsamt hatte «Amela» und «Cazim» aber zu keiner Zeit über die gemäss [Art. 47 Abs. 1 AuG](#) einzuhaltende Nachzugsfrist informiert, welche in der Zwischenzeit im Falle des vierzehnjährigen «Meris» abgelaufen war. Mit Befremden nahm die Familie deshalb zur Kenntnis, dass einzig dem jüngeren «Elvedin» die Einreise in die Schweiz bewilligt wurde. Gemäss Migrationsamt waren keine wichtigen familiäre Gründe nach [Art. 47 Abs. 4 AuG](#) ersichtlich, die einen nachträglichen Nachzug von «Meris» hätten rechtfertigen können. Die Grosseltern würden an *üblichen Altersbeschwerden* leiden und könnten daher seine Betreuung weiterhin gewährleisten. Zudem habe er bereits zwei Jahre ohne seinen Bruder in Kroatien gelebt, weshalb er seine zukünftige Abwesenheit verkraften könne. Im Übrigen sei festzuhalten, dass «Cazim» und «Amela» die Trennung von ihren Kinder *freiwillig* herbeigeführt hätten und es fraglich sei, ob eine tatsächlich gelebte familiäre Beziehung bestehe, die eine Berufung auf [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#) ermöglichen würde ([BGE 127 II 60 E. 1 d/aa](#)). Das Migrationsamt verkannte damit das enge Verhältnis der Familie und die Tatsache, dass die beiden Brüder zusammen aufgewachsen sind. Das Kindeswohl wäre in hohem Masse verletzt ([Art. 3 Abs. 1 KRK](#)), wenn man die Geschwister auseinander reissen und «Meris» das Zusammenleben mit den Eltern verwehren würde. Zudem waren keine legitimen öffentlichen Interessen ersichtlich, die gegen die Vereinigung der Gesamtfamilie gesprochen hätten ([Art. 8 Abs. 2 EMRK](#)). Die Familie legte sofort Rekurs bei der kantonalen Rekursabteilung ein. In ihrem Urteil stellte diese fest, dass die im Jahre 2008 gestellten Fragen des Migrationsamtes unverhältnismässig waren, weshalb «Cazim» und «Amela» durch ihre Untätigkeit ihre Mitwirkungspflicht nicht verletzt hätten ([§ 7 Abs. 2 VRG](#)). Zudem hätte das Verfahren seitens des Migrationsamtes mit einem formellen anfechtbaren Entscheid abgeschlossen werden müssen. Das für beide Söhne fristgerecht eingereichte, erste Gesuch sei somit noch pendent, womit keine Gründe bestünden «Meris» Einreise nicht zu bewilligen. In der Folge konnte die Familie erfolgreich in der Schweiz wiedervereint werden.

Gemeldet von: Rechtsvertreterin der Familie

Quellen: Aktendossier

*Das Land wurde geändert und ist der Redaktion bekannt

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern, Telefon 031 381 45 40
dokumentation@beobachtungsstelle.ch / www.beobachtungsstelle.ch